



Glücksspielgesetz (GSpG)

Tätigkeit der Abgabenbehörden im Bereich verbotener Ausspielungen

Glücksspiel FinPol-Bericht 2016 bis 2018

Bericht
des Bundesministers für Finanzen
gemäß § 31b Abs. 1 GSpG

April 2019

Finanzpolizei

Die Finanzpolizei¹ ist seit Mitte 2010 mit der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels betraut. Sie nimmt somit neben den Sicherheitsbehörden Kontrollaufgaben nach dem GSpG wahr. Die Finanzpolizei ist organisatorisch nicht Teil der Finanzämter, sondern bildet eine eigenständige, österreichweit zuständige Dienstbehörde des Finanzressorts. Dennoch werden ihre Organe – unter anderem bei Kontroll- und Ermittlungshandlungen im Bereich des GSpG sowie bei der weiteren Abführung von Straf-, Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren – im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich als Organe der Abgabenbehörde tätig.

Im Berichtszeitraum haben Behörden, Institutionen, Unternehmen und (teilweise anonym bleibende) Privatpersonen bei der Finanzpolizei Hunderte von Mitteilungen und Sachverhaltsdarstellungen über Lokale und Standorte, an denen illegale Ausspielungen stattfinden, sowie Betreiber bzw. Veranstalter von illegalem Glücksspiel eingebracht. Von den im Berichtszeitraum durchgeführten Kontrollen war lediglich 7 % durch eigene Wahrnehmungen der Finanzpolizei veranlasst (siehe Abb. 1).

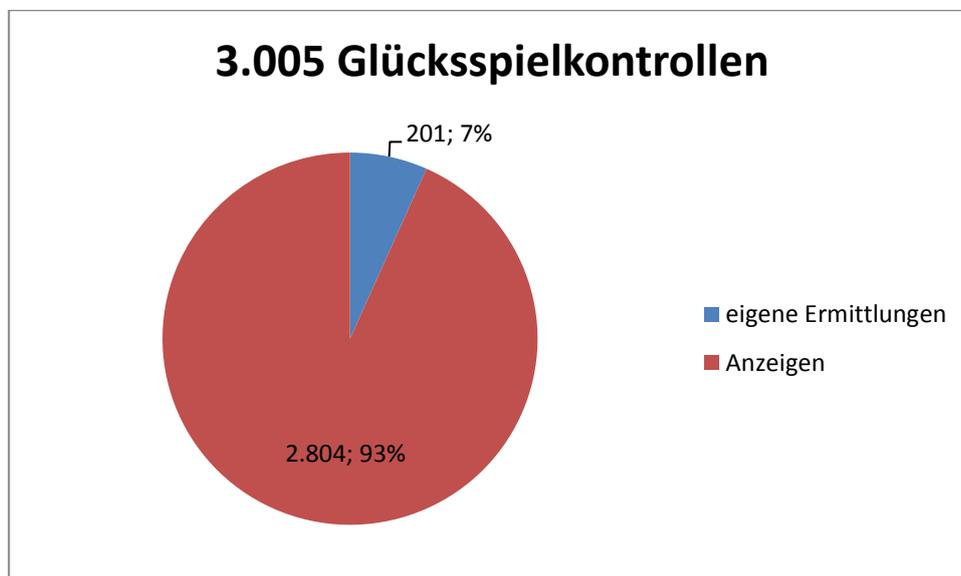


Abb. 1

¹ vor dem 1.1.2011: KIAB.

Alle einlangenden Informationen werden in den örtlich zuständigen Finanzpolizeidienststellen gesichtet und bewertet; den personellen Ressourcen der jeweils zuständigen Dienststelle entsprechend werden so rasch als möglich die nötigen Ermittlungsschritte eingeleitet.

1.1 Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle

Die Glücksspielkontrollen der Finanzpolizei umfassen die Aufnahme von Sach- und Personalbeweisen. So erfassen die Finanzpolizisten die am überprüften Standort vorhandenen Glücksspielgeräte, halten die Spielsituation auf Fotos fest und nehmen Einsicht in verschiedene am Kontrollort vorhandene Aufzeichnungen des Unternehmens. Sodann führen die Kontrollorgane Testspiele an den Geräten durch. Damit kann mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit festgestellt werden, ob eine illegale Ausspielung im Sinne des GSpG vorliegt. Erhärtet die Sachbeweissicherung den Verdacht des illegalen Glücksspiels, werden die betroffenen Geräte vor Ort beschlagnahmt und versiegelt. Parallel dazu oder im Anschluss daran werden Personalbeweise aufgenommen, zum Beispiel durch die Einvernahme der involvierten Unternehmer (Betreiber, Eigentümer der Geräte, Lokalbesitzer usw.), Arbeitnehmer (bspw. Kellner und Techniker) und Spieler.

Je nach Risikolage führt die Finanzpolizei derartige Kontrollen in Zusammenarbeit mit der Exekutive durch.

1.2 Statistische Werte aus 2016 bis 2018

1.2.1 Kontrollen

Die Finanzpolizei hat im Berichtszeitraum 3.005 Glücksspielkontrollen durchgeführt (sh Abb. 2 und 2a).

Anzahl der Kontrollen	2016	2017	2018	Summe
Burgenland	18	35	19	72
Kärnten	21	31	53	105
Niederösterreich	132	160	137	429
Oberösterreich	140	373	214	727
Salzburg	38	91	66	195
Steiermark	46	101	82	229
Tirol	81	175	102	358
Vorarlberg	90	44	23	157
Wien	213	303	217	731
Summe	779	1.313	913	3.005

Abb. 2

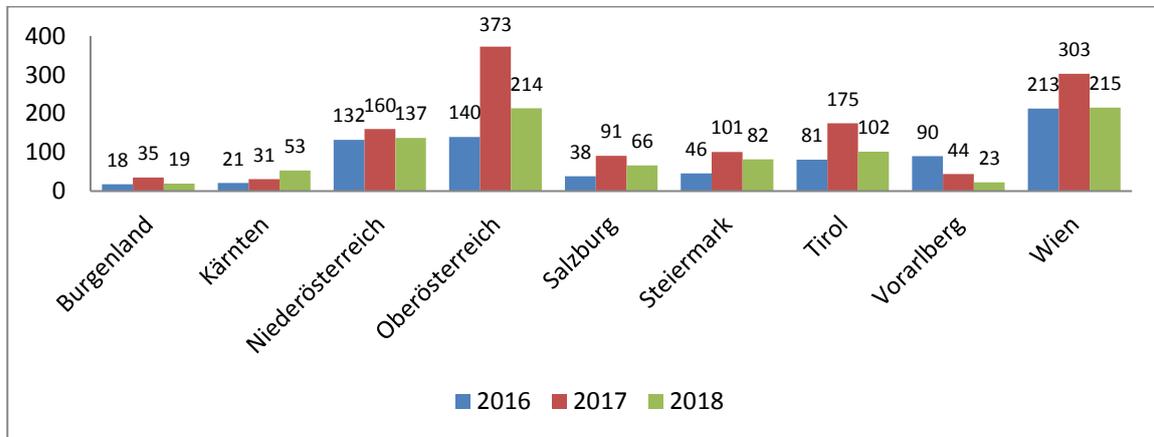


Abb. 2a: Glücksspielkontrollen nach Bundesländern

1.2.2 Strafanträge und Gerichtsanzeigen

Im Berichtszeitraum erfolgten 2.823 Strafanträge an Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen (siehe Abb. 3 und 3a) und 2 Anzeigen zu § 168 StGB (sh. Abb. 4).

Anzahl der Strafanträge	2016	2017	2018	Summe
Burgenland	14	36	27	77
Kärnten	1	35	63	99
Niederösterreich	151	189	137	477
Oberösterreich	199	527	225	951
Salzburg	53	98	91	242
Steiermark	12	41	37	90
Tirol	45	61	42	148
Vorarlberg	34	37	4	75
Wien	237	219	208	664
Summe	746	1.243	834	2.823

Abb. 3

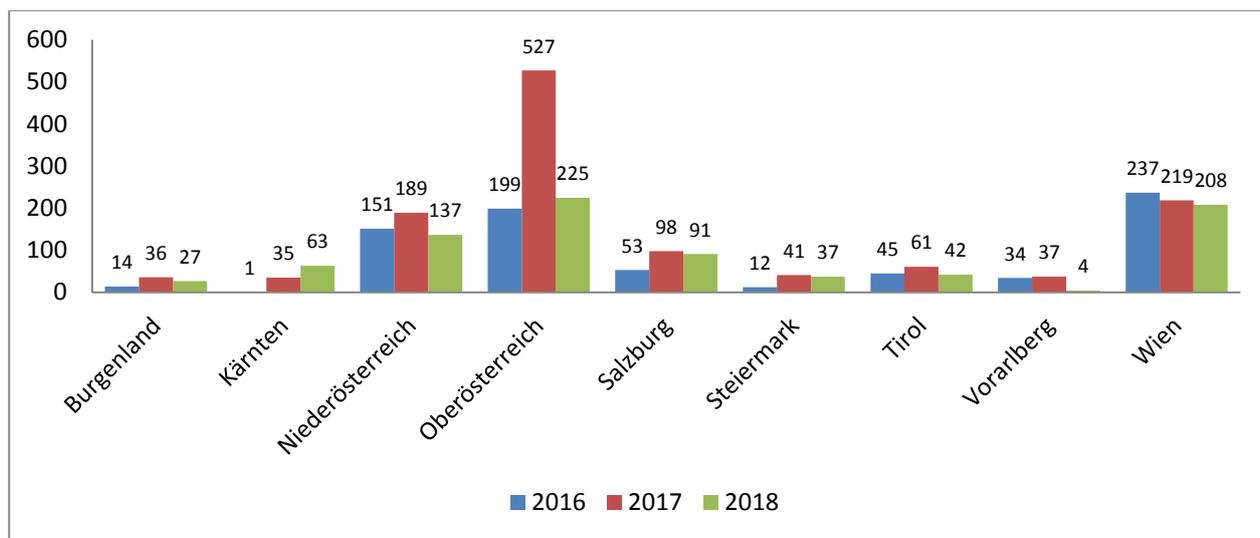


Abb. 3a: Strafanträge gemäß GSpG nach Bundesländern

Anzahl der StGB Anzeigen	2016	2017	2018	Summe
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0
Niederösterreich	0	0	0	0
Oberösterreich	0	0	0	0
Salzburg	0	0	0	0
Steiermark	0	0	0	0
Tirol	0	0	0	0
Vorarlberg	0	1	1	2
Wien	0	0	0	0
Summe	0	1	1	2

Abb. 4

1.2.3 Beantragte Geldstrafen

Im Berichtszeitraum wurden Geldstrafen in der Höhe von 117,914.650 Euro beantragt (siehe Abb. 3b).

2016	2017	2018
31.324.000,00	52.746.800,00	33.843.850,00

Abb. 3b: Beantragte Geldstrafen in Euro

1.2.4 Beschlagnahmte Geräte

Im Berichtszeitraum hat die Finanzpolizei 5.813 Glücksspielgeräte beschlagnahmt (siehe Abb. 5 und 5a).

	2016	2017	2018	Summe
Burgenland	32	85	64	181
Kärnten	3	175	250	428
Niederösterreich	271	304	202	777
Oberösterreich	303	1.109	437	1.849
Salzburg	74	244	187	505
Steiermark	27	196	92	315
Tirol	116	158	58	332
Vorarlberg	119	85	2	206
Wien	275	488	457	1.220
Summe	1.220	2.844	1.749	5.813

Abb. 5

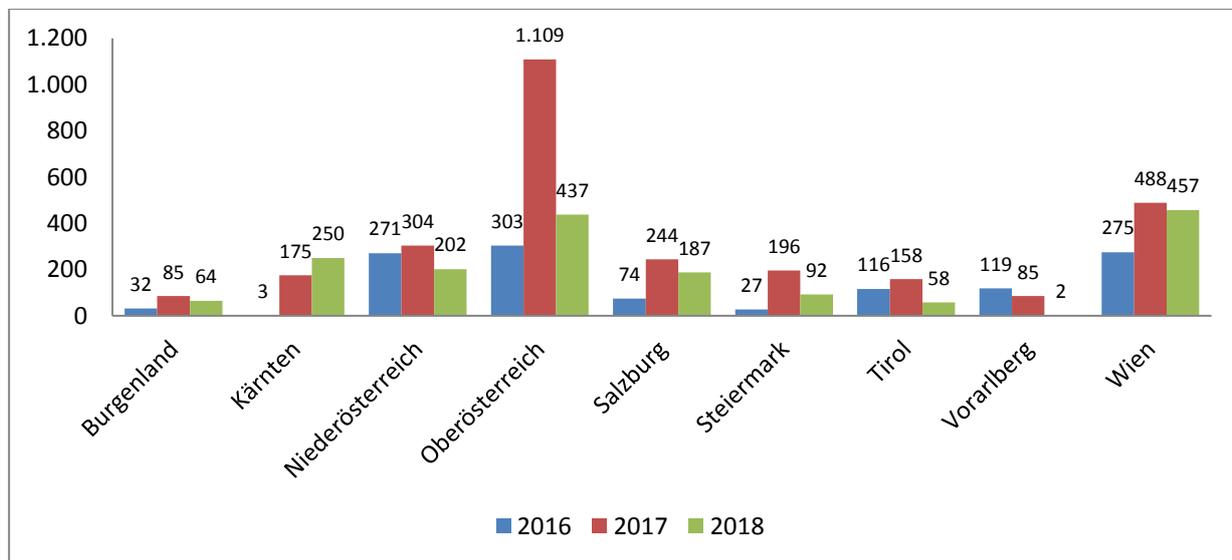


Abb. 5a: Beschlagnahmte Glücksspielgeräte nach Bundesländern

1.3 Verwaltungsbehördliche Verfahren

Die aufgrund der finanzpolizeilichen Glücksspielkontrollen einzuleitenden Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren werden zuständigkeitshalber von den Bezirkshauptmannschaften, Magistraten und Landespolizeidirektionen abgeführt. An diesen Verfahren ist die Abgabenbehörde (leg. zit.) – vertreten durch die Finanzpolizei – als Amtspartei zu beteiligen.

Die Finanzpolizei ermittelt aber auch die abgabenrechtliche Seite, da tendenziell illegales Glücksspiel meist in Tateinheit mit Steuerhinterziehung veranstaltet wird.

Der Bundesminister für Finanzen ist zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit berechtigt, Amtsrevisionen gegen bestimmte zweitinstanzliche gerichtliche Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

1.4 Schulung, Vernetzung, Kooperation

Die Bediensteten der Finanzpolizei werden u. a. für ihre Tätigkeit auf dem Glücksspielsektor ressort- und behördenintern laufend geschult. Daneben gibt es den Newsletter, der von der Finanzpolizei gemeinsam mit der Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen herausgegeben wird und auf aktuelle rechtliche Problemstellungen und die höchstgerichtliche Judikatur eingeht.

Auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene finden regelmäßig Arbeits- und Koordinationstreffen statt, um Wissensaustausch und Informationsfluss zwischen Finanzpolizei und anderen betroffenen Institutionen zu gewährleisten und die Aktivitäten aufeinander abzustimmen.

Im Rahmen des Bundesministeriums für Finanzen findet darüber hinaus eine stetige Kommunikation der Kontrollbehörden mit der Fachabteilung, der Stabsstelle für Spielerschutz sowie dem FAGVG statt.

1.5 Ausgewählte Berichte aus den Bundesländern

1.5.1 Tirol

In den letzten Jahren hat sich die Kontrollweise bei den Gsp-Kontrollen stark geändert und in weiterer Folge verbessert. Dies ist in erster Linie auf die restriktive Durchsetzung der Betriebsschließungen durch die Landespolizeidirektion (LPD) Tirol im Bereich Innsbruck zurückzuführen:

Die LPD führte in Abstimmung mit der Finanzpolizei nach Einlangen von Verdachtsmomenten eigenständig oder durch beauftragte Polizeibeamte Vorkontrollen in den jeweiligen GSp-Lokalen durch. Der Zweck dieser Vorkontrollen war es, auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen einen Verdacht auf illegales Glücksspiel begründen zu können. Dafür war es vorab nicht notwendig, die betreffenden GSp-Geräte zu bespielen. Wenn es sich nur dem Anschein nach um ein GSp-Gerät handelte, reichte dieser Anfangsverdacht aus, um den Betreiber des Lokals schriftlich aufzufordern, das illegale Glücksspiel sofort einzustellen. Mit dieser Aufforderung wurde gleichzeitig die Betriebsschließung im Falle einer Nichtbefolgung angedroht.

Nach zugestellter Androhung der Betriebsschließung wurde in weiterer Folge eine gemeinsame Kontrolle zwischen LPD als Behörde und der Finanzpolizei mit detaillierter Probebespielung durchgeführt. Wenn sich bei diesen Kontrollen dann der Verdacht des illegalen Glücksspiels bestätigte, wurde der Betrieb durch die Behörde geschlossen.

Als Betreiber des Lokals bzw. als Eigentümer der Geräte deklarierten sich meist sogenannte Phantom-Firmen mit Sitz im östlichen EU-Ausland. Diese wurden in weiterer Folge von der LPD aufgefordert, einen genauen Nachweis der Eigentumsverhältnisse der Geräte etc. vorzulegen. Dem wurde jedoch im seltensten Fall entsprochen, weshalb diesen Firmen mangels entsprechender Legitimation die Parteistellung nicht zuerkannt wurde. Daher blieben Rechtsmittel gegen die vollzogenen Betriebsschließungen meistens aus.

Diese Vorgehensweise der LPD Tirol hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt. Aus diesem Grund fanden regelmäßig Koordinationsbesprechungen mit Vertretern aller Strafbehörden und der Finanzpolizei in Tirol statt. Die oben beschriebene Vorgehensweise wird nun in den Tiroler Bezirken größtenteils bereits umgesetzt. Insbesondere in den Bezirken Innsbruck-Land, Schwaz und Kufstein wurde der Druck auf die Behörden durch die "Ausweichbewegungen" der Innsbrucker Glücksspielbetreiber größer.

Seitens der Polizei wurden öfters Suchtgift- und Rotlichtdelikte im Zusammenhang mit den Glücksspiellokalen festgestellt. Zudem kam es vor, dass nach der behördlichen Betriebsschließung in das Lokal eingebrochen wurde, um Geld aus den versiegelten Geräten zu entwenden. Neben der verstärkten Kleinkriminalität im Umfeld konnten in den GSp-Lokalen auch vermehrt illegale Waffen festgestellt werden.

Auf Grund der effektiven Vorgehensweise der Finanzpolizei und der Behörden versuchen die GSp-Betreiber auf neue Methoden und Strategien umzusteigen. Es konnte schon mehrfach nachgewiesen werden, dass Wettterminals mittels Umschaltfunktion und Codeeingabe in GSp-Geräte umgewandelt werden können. Zudem gibt es zahlreiche Hinweise, dass in Gastro-Lokalen Zugriffsdaten von illegalen GSp-Plattformen angeboten werden, welche von den Kunden mit ihren Privathandys und Tablets genutzt werden können. Die GSp-Betreiber ziehen sich zudem in private Wohnungen oder anonyme Büroräumlichkeiten zurück, um dort das illegale Glücksspiel anzubieten.

1.5.2 Vorarlberg

Die Glücksspielsituation 2016 in Vorarlberg war insofern prekär, als die Betreiber der Lokale und ihre Hintermänner sehr offensiv in den Ballungsräumen aufgetreten sind. Dies hat sich insbesondere in der Außenwirkung der Lokale wiedergespiegelt. Fenster wurden mit großen Werbeflächen, mit denen das Glücksspiel beworben wurde, beklebt. Vor den Lokalen waren sogenannte "Fänger" unterwegs und haben Kunden sehr offensiv angesprochen. Den Kontrollorganen wurde durch Verschließen der Eingangstüre und durch Schleusensysteme der Zutritt nur sehr schwer ermöglicht bzw. gänzlich unmöglich gemacht, da auch herbeigerufene Schlüsseldienste aufgrund immer ausgeklügelter Schließsysteme die Türen nicht mehr öffnen konnten. Die Bediensteten in den Räumlichkeiten wurden von den Betreibern und deren Rechtsvertretern angewiesen die Lokaltüren versperrt zu lassen und den Kontrollorganen den Zutritt nicht zu ermöglichen. In der Zwischenzeit bestand die Aufgabe der Angestellten darin, die Geräte herunterzufahren und die Gäste auf die bevorstehende Kontrolle vorzubereiten. Nach Betreten der Gsp-Räumlichkeiten konnten immer weniger Geräte bespielt werden, Angestellte im Lokal haben keine Auskünfte erteilt. Selbst die Gäste waren scheinbar nur anwesend um Getränke zu konsumieren und sich zu unterhalten. Das Verhalten der anwesenden Personen gegenüber den Kontrollorganen wurde insofern immer aggressiver, als sie sich den Anweisungen der Kontrollorgane zur Ausweisleistung, Herausgabe von Unterlagen oder Spielgeld uä. durch offene Unmutsbekundungen bzw. passiver Verweigerung widersetzt haben, sogar das Hinzuziehen von Sicherheitskräften hat nicht immer den gewünschten Erfolg gebracht.

Bis Mitte des Jahres 2016 hat auch noch keine konzentrierte verschränkte Vorgehensweise der Kontrollbehörden stattgefunden. Die Praxis hat sich derart gestaltet, dass Informationen von Seiten der Polizei an die Finanzpolizei übermittelt wurden und diese dann Kontrollen vorbereitet und durchgeführt hat. Allfällige vorläufige Beschlagnahmungen und Strafanzeigen wurden an die zuständige Bezirkshauptmannschaft übermittelt. Vielerorts wurden die beschlagnahmten Geräte an Ort und Stelle

belassen. Die Polizei fungierte zu diesem Zeitpunkt nur als Support im Bereich von Sicherungsmaßnahmen. Eine Mitwirkung im Kontrollablauf hat nicht stattgefunden. Die zuständigen Bezirkshauptmannschaften ihrerseits haben nur die Anzeigen versucht abzuarbeiten. Dabei bestand die Hauptproblematik vor allem darin, dass die Beschuldigten nicht kooperierten und somit im erstinstanzlichen Verfahren keine Unterlagen vorgelegt wurden.

Diese Kontrollpraxis im Gsp-Bereich hat sich ab Mitte 2016 insbesondere auf Initiative der LPD Tirol auch in Vorarlberg stark verändert. Der Fokus wurde ab diesem Zeitpunkt auf die Betriebsschließungen gelegt. In Vorarlberg hat sich diese Praxis zu allererst in den Bezirken Bregenz und Bludenz - auch aufgrund starker Einschaltung der Finanzpolizei - durchgesetzt.

2017: Nach dem Tiroler Muster wurden Lokale im Vorfeld aufgrund vorhandener Anzeigen ausgewählt und von der Polizei entsprechende Hinweise gesammelt, die den Anfangsverdacht auf illegales Glücksspiel begründeten. Nach Androhung der Betriebsschließung wurde in einem sehr engen zeitlichen Rahmen eine verschränkte Kontrolle von Polizei, Finanzpolizei und BH durchgeführt. Bei Bestätigung des illegalen Glücksspiels aufgrund der Bespielung der Geräte durch die Finanzpolizei wurde der Betrieb unmittelbar behördlich geschlossen. So konnte im Jahr 2017 in den Bezirken Bregenz und Bludenz eine fast 100%ige Quote an Betriebsschließungen bis Ende des Jahres 2017 erreicht werden.

Durch diesen sehr hohen Kontrolldruck konnte festgestellt werden, dass viele Betriebe ihren Standort nach Dornbirn und Feldkirch verlagert haben. Dies hat schlussendlich die Landespolitik insofern zum Handeln veranlasst, als eine Harmonisierung der Kontrollpraxis in ganz Vorarlberg angestrebt und ab Mitte des Jahres 2017 umgesetzt wurde. Somit konnte auch in den übrigen Bezirken nahezu jeder bekannte illegale Glücksspielbetrieb geschlossen werden.

Seit Ende des Jahres 2017 gibt es in Vorarlberg eine eigene SOKO-Glücksspiel Vorarlberg, bestehend aus Vertretern des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften, LPD, LKA und Finanzpolizei, in welcher alle Beteiligten einmal im Monat Vorgehensweisen, allfällige Änderungen in der Kontrollpraxis, Hotspots, Rechtsansichten und Veränderungen am Glücksspielmarkt analysieren und besprechen. Eine der ersten Aufgaben der SOKO bestand darin, eine IST-Analyse der derzeit bestehenden Gsp-Lokale festzuhalten. Seither werden in einer gemeinsamen Datei alle Erkenntnisse von den beteiligten Behörden gesammelt und ausgewertet. Aufgrund dieser Erkenntnisse werden seither gezielte Kontrollmaßnahmen gesetzt, was zu einem nahezu 90%igen Erfolg in der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels geführt hat.

2018: Bemerkenswert ist, dass die Glücksspielbranche auf die geänderte Kontrollpraxis sehr rasch reagiert hat und ihrerseits Maßnahmen ergriffen hat. Die Lokale haben ihren Außenauftritt drastisch verändert und bewerben das illegale Glücksspiel nicht mehr offensiv und für jedermann sichtbar. Die Anbieter von illegalem Glücksspiel beschränken sich mittlerweile auf Mundpropaganda und Weiterempfehlungen von Bekannten. Zutritte in die Lokalitäten werden nur gewährt, wenn die Person bekannt ist oder mit einer dem Lokalbetreiber bekannten Person gemeinsam Zutritt begehrt. Klassische Standgeräte sind von neuen Bildschirmgeräten und Laptops nahezu ersetzt worden. Bei diesen neuen Geräten, welche das Glücksspiel über spezielle Internetseiten anbieten, kann durch einfaches Umschalten – am Gerät oder durch Fernzugriff – jederzeit die Glücksspielseite gekappt werden. Dies in Kombination mit verschiedenen Schließsystemen am Eingangsbereich macht es den Kontrollbehörden nahezu unmöglich, eine Bespielung an den Geräten durchzuführen, da nach dem Wechsel der Internetseite die gewöhnliche Google-Startseite präsentiert wird. Das Einloggen auf die einschlägigen Glücksspielseiten ist für die Kontrollorgane unmöglich, weil für den Einstieg auf die im Lokal angebotenen GSp-Seiten ein Account samt Passwort notwendig ist.

Über Nachfrage bei den Angestellten, die notwendigen Daten bekannt zu geben, stellen sich diese ahnungslos und verweisen darauf, dass die Geräte nur zum „Surfen“ verwendet werden. Zwischenzeitlich wurde aus Behördensicht auf diese Vorgehensweise insofern reagiert, als zeitgleich mit dem Versuch die Geräte zu bespielen, alle anwesenden Gäste einzeln im Außenbereich des Lokals bzw. in den Kontrollbussen unabhängig voneinander zum möglichen illegalen Glücksspiel im Lokal befragt werden. Diese Aussagen dienen in weiterer Folge als Grundlage für mögliche Lokalschließungen und verwaltungsstrafrechtliche Verfahren wegen des Verstoßes nach den GSp-Bestimmungen.

Aufgrund des Umstandes, dass das Glücksspiel nicht mehr nur auf Standgeräten angeboten wird und Laptops und Bildschirme sehr leicht zu transportieren und abzubauen sind, hat sich auch ein gewisser „Bildschirmtourismus“ entwickelt. Zu bestimmten Zeiten werden diese Geräte aufgebaut und so den Gästen in verschiedenen Lokalen die Möglichkeit geboten zu spielen. Diese geänderte Situation macht eine Planung im Vorfeld extrem schwer bzw. sehr aufwendig, da über einen längeren Zeitraum mehrere Lokalitäten beobachtet werden müssen, um ein eventuelles Muster oder eine gewisse Regelmäßigkeit zu erkennen.

Zu bemerken ist auch, dass in den vergangenen Jahren laut Berichten der Polizei nicht nur eine Konzentration auf einige wenige Hintermänner stattgefunden hat, sondern im Umfeld sich eine bandenmäßige Struktur aufgebaut hat. So versuchen „Tschetschenen“, die sich bis dato auf das

„Türsteher-Geschäft“ konzentriert haben, mit teils harten Mitteln den „Türken“ das Geschäft abspenstig zu machen. Dies einerseits mit Sachbeschädigungen im Außenbereich und Nahbereich der Lokale und andererseits mit Schutzgeldforderungen an die Lokalbetreiber. Feststellbar ist auch, dass im Umfeld solcher Lokale die Kleinkriminalität und Suchtgiftszene zunimmt.

Eine weitere Hürde im Ermittlungs- und Strafverfahren ist die Verschleierung der wahren Betreiber. Die Lokale werden fast ausschließlich von undurchsichtigen Scheinfirmen aus dem Ausland betrieben. Mietverträge mit den Eigentümern der Liegenschaft werden mittels Subverträgen an ausländische Betriebe weitervermietet. Die ausländischen Geschäftsführer sind in der Regel nicht greifbar bzw. auffindbar. Ausländischer Auskunftsverkehr erweist sich als sehr wenig hilfreich für anstehende Verfahren, da vor Ort nur sehr selten eine echte Firmenstruktur samt Ansprechpartner besteht. Mit dieser Methode wird von Seiten der Rechtsvertreter der Betreiber bewusst versucht, Verfahren in die Länge zu ziehen und zu verschleppen. Die Sensibilisierung der grundbücherlichen Eigentümer ist zwar im Ansatz erfolgreich, wird aber immer öfter umgangen, da Liegenschaften von Hintermännern der Glücksspielszene erworben werden.

1.5.3 Salzburg

1.5.3.1 Organisatorische Maßnahmen und Vereinbarungen

Da trotz der Gesetzesänderung des GSpG per 31.12.2016 zur Berechtigung vom Einsatz unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Zutritt zu den GSp-Lokalen mit Hilfe eines Schlossers kaum mehr möglich ist, wurde in Vereinbarung mit der zuständigen Behörde LPD Salzburg ab 2017 die Berufsfeuerwehr Salzburg zur Unterstützung herangezogen. Diese haben durch ein breiteres Angebot technischer Hilfsmittel die Möglichkeit auch gut ausgerüstete Sicherheitstüren zu öffnen.

Seit 2018 wird zusätzlich durch die LPD Salzburg auf den Einsatz und die Inanspruchnahme des Einsatzkommandos Cobra zurückgegriffen. Diese seither laufende Zusammenarbeit funktioniert reibungslos und die Türöffnungen erfolgen rasch und effizient.

Generell wird die gute Zusammenarbeit mit der LPD Salzburg hervorgehoben, da diese die beschlagnahmten Geräte laufend von einer Transportfirma abholen und in deren Lager bringen lässt und die Strafreferenten auch regelmäßig bei Kontrollen teilnehmen.

Bei einer behördenübergreifenden Sitzung räumten die Bezirkshauptmannschaften Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See ein, dass von diesen Behörden beschlagnahmte Glücksspielgeräte

physisch gar nicht eingezogen werden, da es keine geeigneten Lagerräume gibt. Seitens der Finanzpolizei wurde gegenüber diesen Bezirkshauptmannschaften angemerkt, dass ein konsequentes tatsächliches Einziehen der Geräte ein weiterer Aspekt der Bekämpfung des illegalen Glücksspieles ist, ohne das die Kontrollmaßnahmen verpuffen würden.

1.5.3.2 Besprechungen und Schulungen mit Kooperationspartnern

Abstimmungen mit dem Strafreferenten der LPD Salzburg erfolgen laufend, je nach Bedarf. Auch sind bei größeren Kontrollen neben der LPD das Einsatzkommando Cobra und andere Polizeikräfte anwesend. Eine weitere Zusammenarbeit erfolgt mit der Abteilung 5 (Natur-, Umweltschutz und Gewerbe) des Landes Salzburg, die für Sportwetten zuständig ist. Kontrollen erfolgen mitunter auch gemeinsam und Mitteilungen werden erstellt, wenn durch die Finanzpolizei Verstöße hinsichtlich Sportwetten festgestellt werden.

1.5.3.3 Besondere Fälle und Einsätze

Versteckte Türen. Durch eine Anzeige sowie eine Meldung der AGM wurde der FinPol mitgeteilt, dass sich in einem Sportwettlokal ein versteckter Raum mit illegalen GSp-Geräten befindet. Die Tür zu diesem Raum war mit Hilfe einer roten Stofftafel verkleidet, sodass es den Anschein hatte, als sei es eine normale Wand.

Fotos von Kontrollorganen. Im Zuge einer Kontrolle wurde eine Mappe mit Fotos von Kontrollorganen der FinPol vorgefunden. Diese hatten Monate zuvor in zivil versucht Zutritt zu diversen GSp-Lokalen zu erlangen und wurden dabei offenbar fotografiert. Jene Fotos werden lt. Hinweisen auch unter den verschiedenen Betreibern weitergereicht, um sich vor einer Kontrolle zu schützen.

Anzeige wegen Amtsmissbrauchs und Kreditschädigung. Aufgrund einer Anzeige wurde in einem Sportwettlokal eine Kontrolle durchgeführt und ein Wettgerät vorgefunden, auf dem man auf aufgezeichnete Hunderennen Wetten abschließen konnte. Im Zuge der Kontrolle ist der Softwareentwickler dieser Hunderennenautomaten erschienen und wollte auf die Legalität seines Gerätes hinweisen. Da der Automat dennoch beschlagnahmt wurde, hat der Softwareentwickler eine Anzeige wegen Amtsmissbrauch gegen die drei teilgenommenen Finanzpolizisten erstattet. Als diese eingestellt wurde, hat er auch den Staatsanwalt sowie den urteilenden Richter angezeigt, ebenso die Strafbeamten, und zusätzlich eine Anzeige wegen Kreditschädigung gegen die FinPol-Organen erstattet.

Polizeiliche Begleiterscheinungen, sonstige Delikte. Im letzten Jahr gehen vermehrt Meldungen der Polizei bei der Finanzpolizei wegen (versuchtem, aber auch schweren) Raubes in GSp-Lokalen ein, oft auch in Verbindung mit Körperverletzung, unerlaubtem Waffenbesitz (Messer, Pfefferspray) sowie Verletzung gegen das Suchtmittelgesetz (Kokain, Marihuana). Zudem wird des Öfteren in von der LPD behördlich geschlossene und von der Finanzpolizei versiegelte GSp-Lokale eingebrochen. Anschließend werden auch die versiegelten GSp-Geräte aufgebrochen und das darin befindliche Geld gestohlen (Einbruch, Siegelbruch, Diebstahl).

Gefährdungssituationen. Im Februar 2018 wurde der Finanzpolizei durch die Vermieterin der Zugang zu einem GSp-Lokal über einen Hinterausgang gewährt. Zuvor wurde versucht Zutritt durch den Haupteingang zu erlangen, welcher verwehrt wurde. Bei Betreten der Räumlichkeiten durch den Hintereingang wurde festgestellt, dass gänzlich der Strom abgeschaltet wurde und der Raum völlig dunkel war. Mit Einsatz von Taschenlampen wurde schließlich festgestellt, dass sich sieben Personen darin befunden haben. Stromabschaltungen weisen somit ein massives Gefährdungspotenzial auf.

Des Weiteren ist bei der Finanzpolizei eine Anzeige wegen einem illegalen GSp-Lokal in Verbindung mit einer Schusswaffen tragenden Person eingegangen. Solche Betriebe werden ausschließlich gemeinsam mit der Einsatzeinheit Cobra kontrolliert und diese selbstverständlich auf das Gefährdungspotenzial hingewiesen.

Neue Betrugsmethoden, neue Geräte, neue Zugangsbeschränkungen, technische Hilfsmittel. Wie bekannt sind GSp-Lokale schon seit langem von außen nicht mehr als solche erkennbar. Teilweise werden sogar Hinweistafeln an den verklebten Schaufenstern angebracht: "zu vermieten", "wegen Umbau geschlossen", "in Kürze Neueröffnung" etc. Oftmals erfolgt der Zugang über einen Hintereingang oder es befinden sich versteckte Räume in den Lokalen.

Zutritt wird unbekanntenen Personen nur in Begleitung eines bekannten Spielers gewährt, auch der amtsbekannte Privatdetektiv erhält keinen Zugang mehr. Zudem wurden bereits zweimal bei Kontrollen Fotos von zivilen Organen der Finanzpolizei vorgefunden, welche offensichtlich durch Überwachungskameras gemacht wurden. Jene Fotos werden von den Betreibern weitergeleitet, um im Fall einer Kontrolle keinen Zugang zu gewähren.

Ist ein Zutritt möglich, weist sich nur selten einer der anwesenden Personen als Mitarbeiter/Wettkellner aus. Der Betreiber ist in solchen Fällen kaum festzustellen. Werden Mitarbeiter angetroffen, haben diese in der Regel ihren „ersten Arbeitstag“, kennen den Namen des Chefs nicht und haben auch keine

Telefonnummer von ihm. Zudem handelt es sich dabei meist um Drittstaatsangehörige ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung, die auch nicht zur Sozialversicherung angemeldet sind. Können die Lokalbetreiber schließlich doch durch etwaige Abfragen festgestellt werden, handelt es sich dabei großteils um ausländische Firmen, deren Vertreter nicht greifbar sind.

Das Öffnen der Eingangstüren wird mittels ausländischer Sicherheitsschlösser sowie Sicherheitsglas (Einschlagen der Scheibe unmöglich) zusätzlich erschwert, sodass auch kaum ein Schlosser in der Lage ist einen Zutritt zu ermöglichen. Auch haben einige Betreiber Querbalken aus Metall, die von innen zusätzlich über die Türe gelegt werden, installieren lassen. Ein Umgehen dieser ist nur mit Hilfe zusätzlichen schweren Gerätes möglich.

Teilweise werden auch eigene "Schleusen" eingebaut, d. h. Zwischenräume durch die man hindurch muss, um zu den Räumen mit den GSp-Geräten zu kommen. Hin und wieder sind die Automatenräume auch derart mit Tapeten oder Holzgarderoben verkleidet und in die Wand eingebaut, dass man die Türen ohne Hinweis eines Spielers nicht erkennen kann.

Auch ist das Ausschalten der Automaten mittlerweile nicht nur per Fernbedienung möglich, sondern sogar fernab vom Handy des Betreibers. Zusätzlich wird teilweise auf Internet-Geräte umgerüstet, welche nur mittels eines Codes auf die illegalen Glücksspiele umgeschaltet werden können. Ist der Code unbekannt, können keine Testspiele durchgeführt werden. In den Automaten selbst befinden sich mittlerweile immer eigene Stromunterbrecher, d. h. wurde einmal der Strom abgeschaltet, lassen sie sich nicht mehr hochfahren. Es ist notwendig, jeden einzelnen Automaten aufzubrechen und den Unterbrecher zu entfernen, um die Geräte wieder in Gang bringen zu können.

1.5.4 Oberösterreich

Aus Oberösterreich sollen hier mehrere plakative Fälle geschildert werden, die deutlich machen, wie energisch Anbieter von illegalem Glücksspiel vorgehen:

Die Finanzpolizei führte in einem Vereinslokal eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes durch. Dabei stießen die Beamten in einem Nebenraum auf vier illegale Geräte und ein Cash-Center, welche allesamt mit Reizgas gesichert waren. Aufgrund einer Anzeige wurde in einem anderen Ort eine Kontrolle durchgeführt, auch in diesem Lokal waren die Glücksspielgeräte und ein Cash-Center betriebsbereit aufgestellt. Alle Geräte waren wie mittels Reizgaseinrichtung gesichert. Der Abtransport der Geräte und des Cash-Centers erfolgte in beiden Fällen im Auftrag und in Anwesenheit

der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie mit Unterstützung durch Organe der Polizei unter Zuhilfenahme von Atemschutzmasken. In beiden Fällen wurde dieselbe Person ermittelt, welche die Aufstellung der Geräte organisierte.

Schweres Gerät musste zum Abtransport von 14 Glücksspielgeräten aus einem anderen Lokal aufgefahren werden. Durch den Aufsteller der Geräte wurden diese mit Beton und Eisenstangen fest am Boden verankert; die Geräte wurden zudem mit Schrauben an der Mauer fixiert. Nachdem klar war, dass die Glücksspielgeräte von der Behörde nicht abtransportiert werden können, wurde die örtliche Feuerwehr um Assistenzleistung ersucht. Diese rückte mit drei Fahrzeugen und schwerstem Gerät an, wie es normal bei Verkehrsunfällen zum Einsatz kommt.

1.5.5 Burgenland

Wie bereits im Glücksspielbericht 2014-2016 ausgeführt, wurde im Burgenland 2016 durch die do. Landesamtsdirektion (LAD-SO.GSP-10000-2-2016) die sogenannte SOKO Glücksspiel Burgenland zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels eingesetzt. Ziel ist die Schaffung bezirksübergreifender Einsatzgruppen und das abgestimmte Vorgehen von Bezirkshauptmannschaften, Finanzpolizei und LPD, insbesondere eine raschere Bescheiderstellung im Beschlagnahmeverfahren noch im Zuge der Kontrolle sowie die unmittelbare Durchsetzung der Betriebsschließungen bei Wiederholungstätern

Die operative Tätigkeit wurde im März 2017 aufgenommen. In Anlehnung an die von der Finanzpolizei organisatorisch eingeteilten Dienststellen in Eisenstadt und Oberwart haben sich im Einvernehmen mit den Bezirkshauptleuten die Einsatzgruppen Nord (BH Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl, Oberpullendorf) und Süd (BH Güssing, Jennersdorf, Oberwart) formiert. Die SOKO Glücksspiel Burgenland ist ein Erfolgskonzept. Die Kooperation der involvierten Behörden funktioniert reibungslos und äußerst effizient.

1.5.6 Niederösterreich

Das burgenländische Erfolgskonzept einer behördenübergreifenden SOKO (siehe 1.5.5.) wurde auch in Niederösterreich übernommen. Die SOKO Glücksspiel Niederösterreich startete ihre Tätigkeit im Dezember 2017.

Organisatorisch richtet sich die SOKO nach den Landesvierteln. Es wurde in jedem Viertel eine Kontrollgruppe gegründet, die ihrerseits aus jeweils 6 Einsatzteams bestehen. Damit ist gewährleistet, dass mehrere Kontrollen zeitgleich stattfinden können. Die Kontrollgruppen setzen sich aus Beamten der

Bezirkshauptmannschaften und Magistrate, der Landespolizeidirektion und der Finanzpolizei zusammen. Die Kooperation der involvierten Behörden funktioniert reibungslos und äußerst effizient.

1.6 Herausforderungen und Bedrohungslage

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Kontrollunterworfenen, Verdächtige und Beschuldigte gewissen Widerstand gegen die behördlichen Maßnahmen an den Tag legen und die ihnen gesetzlich eingeräumten Mittel ausnutzen. Allerdings nimmt dieser Widerstand seit 2013 Ausmaße an, die besorgniserregend sind. (Darüber hat sich die Finanzpolizei bereits im Glücksspielbericht 2014-2016 geäußert.)

Die Mitarbeitenden der Finanzpolizei werden mit unhaltbaren, aber diskreditierenden Vorwürfen eingedeckt. Wegen gesetzter Kontrollhandlungen werden Finanzpolizist/innen mit Besitzstörungsklagen konfrontiert. Im Zusammenhang mit Beschlagnahmen werden ihnen Sachbeschädigung und Amtsmissbrauch vorgeworfen und die Dienstbehörde Finanzpolizei mit Amtshaftungsklagen und Maßnahmenbeschwerden konfrontiert. Zwar konnten diese Verfahren stets zugunsten der Behörde abgeschlossen werden, der damit verursachte Aufwand aber ist enorm. Es ist offenbar Zielsetzung dieser Maßnahmen, die Kontrollbehörden mit Verfahren zu beschäftigen und von weiteren Maßnahmensetzungen abzuhalten.

Glücksspiellokale werden von den Betreiber/innen in der Regel versperrt, sodass weder das Betreten noch Verlassen (nicht einmal für Angestellte und Spieler) ungehindert möglich ist. Für den Zutritt zur Kontrolle muss immer öfter ein Schlüsseldienst angefordert werden, der die Eingangstür des Lokals gewaltsam öffnet. Durch die damit entstehende Verzögerung haben die Verdächtigen einen wesentlichen Zeitgewinn, um Beweismittel einem behördlichen Zugriff zu entziehen. Diesem Phänomen wird verstärkt dadurch entgegengewirkt, dass die Finanzpolizei zur Kontrolle Einsatzeinheiten der Bundespolizei hinzuzieht, die die vom GSpG legitimierte gewaltsame Öffnung des Lokals unmittelbar durchführen können. Ein weiterer Vorteil dieses Modus ist, dass die Spezialkräfte im Lokal versteckte Räumlichkeiten sofort gewaltsam zugänglich machen können. Zuletzt konnten immer wieder Magnetschlösser als fernbedienbare und schwer öffnbare „Sicherungsmaßnahme“ beobachtet werden. Mit herkömmlichen Werkzeugen eines Schlossers sind diese Schlosssysteme nicht zu öffnen.



(Abb. 6: Fernbedienbares Magnetschloss)

Glücksspielgeräte werden direkt im Lokal einbetoniert oder festgeschraubt, sodass ihr Abtransport im Zuge einer Beschlagnahme fast unmöglich gemacht wird. Beim Abtransport müssen die Geräte daher oftmals mittels schweren Geräts oder unter Mithilfe der Feuerwehr entfernt und verbracht werden.



(Abb. 7: Feuerwehrleute assistieren beim Verbringen der Glücksspielgeräte)

Darüber hinaus werden Geräte immer öfter mit Reizgas- oder Nebelvorrichtungen ausgestattet: Ein Hantieren am Gerät, wie es im Rahmen der Kontrolle und Beschlagnahme unumgänglich ist, führt zum Versprühen von Reizgas oder Vernebeln des Lokals, wodurch die Amtshandlung verunmöglicht werden soll. Allerdings stellt das auch eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Finanzpolizist/innen, Angestellten, Gästen des kontrollierten Lokals und dritten Personen dar. Entsprechende Gerichtsanzeigen wegen schwerer Körperverletzung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit werden regelmäßig von der Finanzpolizei erstattet. Außerdem hat es zur Folge, dass Finanzpolizist/innen teilweise nur mehr nach Anlegen von Atemschutzmasken einschreiten können.



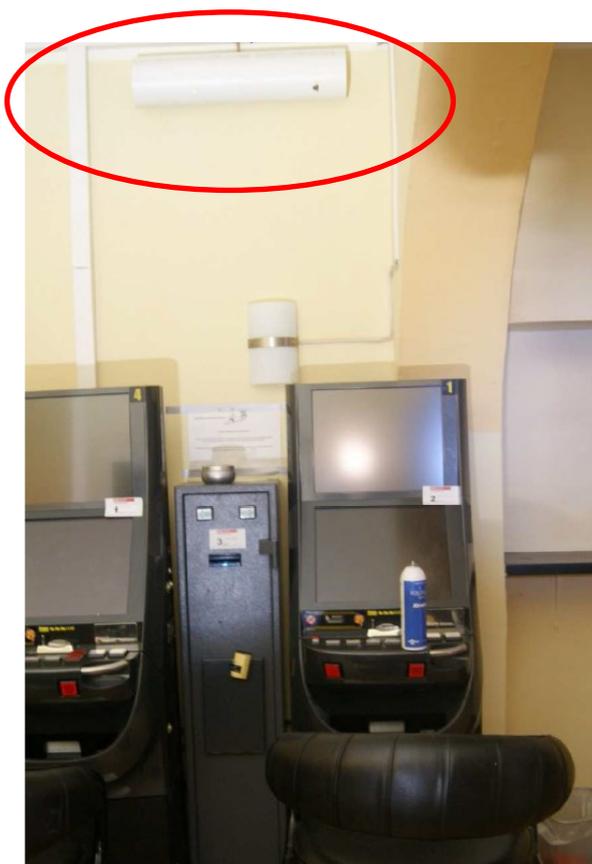
(Abb. 8: Bundespolizei mit Atemschutz)



(Abb. 9: Als Werbeschild getarnte Reizgasanlage)



(Abb. 10: Eine Nebelgasanlage in einer Holzvertäfelung eingebaut)



(Abb. 11: Nebelgasanlage über den Glücksspielgeräten)

Die im Gesetz vorgesehene behördliche (Teil-)Betriebschließung bei wiederholten Verstößen wird von Veranstaltern durch eine besonders perfide Taktik zu verhindern versucht. Mehrfach hat die Finanzpolizei bei ihren Kontrollen wahrgenommen, dass in den Räumen, in denen die Glücksspielgeräte aufgebaut sind, lebende Tiere gehalten werden, derzeit größtenteils Fische in Aquarien. Dadurch sollen die Behörden gezwungen werden, von einer Betriebschließung abzusehen, da die Tiere ohne laufende Fütterung und Betreuung Schaden nehmen oder verenden würden. In solchen Fällen muss mittlerweile sogar der Amtstierarzt zu Glücksspielkontrollen hinzugezogen werden, um den Abtransport bzw. die weitere Verwahrung der Tiere und deren Wohlergehen zu gewährleisten.

Betriebschließungen werden häufig völlig ignoriert und dabei werden nicht nur die Versiegelungen gebrochen und einfach weiter gespielt, manchmal werden sogar die Stromzähler, die von der Behörde versiegelt und somit die Stromversorgung unterbrochen worden war einfach umgangen und illegal Strom abgezweigt.



(Abb. 12: Demontierter Stromzähler nach entdecktem Stromdiebstahl)

In den ausgewählten Berichten aus den Bundesländern werden weitere Herausforderungen für die gesetzmäßige Bekämpfung des illegalen Glücksspiels geschildert. All das zeigt eindeutig, mit welchem Klientel und welcher kriminellen Energie es die Finanzpolizei und ihre Partnerbehörden zu tun haben.

Die Erfahrung zeigt, dass nur durch die Aufrechterhaltung des Kontrolldrucks der Erfolg der finanzpolizeilichen Maßnahmen beibehalten werden kann. Die neuen Formen des illegalen Glücksspiels sind eine enorme Herausforderung für Kontrollorgane und Behörden. Erfolge in Einzelfällen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass derzeit ein Umbruch in der Branche hin zur organisierten Kriminalität stattfindet, der nur durch gemeinsame Anstrengungen aller beteiligten Organisationseinheiten und Behörden bewältigt werden kann.

